

4523/AB XX.GP

Die Abgeordneten zum Nationalrat MMag. Dr. Madeleine Petrovic, Freundinnen und Freunde, haben an mich eine schriftliche Anfrage, betreffend Auswahl neuer Richteramtsanwärter/innen, gerichtet und folgende Fragen gestellt:

- “1. Werden Sie die Kritikpunkte am Auswahlverfahren die Ernennung neuer Richteramtsanwärter/innen aufnehmen und auch umsetzen?
2. Werden Sie für eine größere Transparenz im Zuge des Auswahlverfahrens sorgen, indem dargestellt wird,
 - o wann die jeweiligen Prüfungen stattfinden, welche Personengruppen (Dauer der zurückgelegten Gerichtspraxis, Beurteilungserfordernis) dafür zugelassen wird und wann man sich dafür anmelden muß;
 - o wann die Ergebnisse der jeweiligen Prüfung bekanntgegeben werden, insbesondere wann bekanntgegeben wird, welche Personen verlängert werden und welche nicht;
 - o wann die Besetzungsvorschläge (die “Liste”) dem Ministerium vorgelegt wird;
 - o wann die Entscheidung des Bundesministers fällt;
 - o wie lange jeweils die erfolgreichen bzw. die nicht erfolgreichen Bewerber/innen verlängert werden?
3. Werden Sie dafür sorgen, daß bei gleicher Qualifikation Frauen bevorzugt in den Richterdienst übernommen werden?

4. Werden Sie dafür sorgen, daß die Bevorzugung von Angehörigen von Richter/inne/n nicht weiter fortgesetzt wird und auch Familienangehörige nur nach ihrer Qualifikation übernommen werden?"

Ich beantworte diese Fragen wie folgt:

Zu 1:

Obwohl von den Interessenten für eine Aufnahme in den richterlichen Vorbereitungsdienst nur ein kleiner Teil zu Richteramtsanwärtern ernannt werden kann, liegt mir nur eine einzige Eingabe eines ehemaligen Rechtspraktikanten vor, in der Kritik am Auswahlverfahren geäußert wird. Diese Eingabe liegt offenkundig der vorliegenden Anfrage zugrunde.

Die in dieser Eingabe geäußerten Kritikpunkte sind nicht zutreffend. Zu der Behauptung, dem Auswahlverfahren fehle eine klare gesetzliche Grundlage, weise ich auf die §§ 1 bis 5 des Richterdienstgesetzes, insbesondere auf § 2 betreffend die Aufnahmeverdienstnisse und § 3 betreffend das Aufnahmeverfahren, hin. Die letzten genannten Bestimmungen sind mit dem BGBI. Nr. 230/1988 nach eingehenden Verhandlungen und Beratungen im Justizausschuß neu gefaßt worden.

§ 3 Abs 1 RDG legt fest, daß der Präsident des Oberlandesgerichtes das Vorliegen der (im § 2 RDG umschriebenen) Aufnahmeverdienstnisse zu prüfen hat. Der Prüfung sind die Äußerungen der während der Gerichtspraxis mit der Ausbildung des Aufnahmewerbers beauftragt gewesenen Richter und der Leiter der Übungskurse für Rechtspraktikanten zugrunde zu legen. In jedem Fall hat sich der Präsident des Oberlandesgerichtes persönlich oder durch beauftragte Richter in einem Gespräch mit dem Aufnahmewerber von dessen Eignung zu vergewissern und sich einen Eindruck über die Gesamtpersönlichkeit zu verschaffen. Nach § 3 Abs 2 RDG hat der Präsident des Oberlandesgerichtes nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Planstellen dem Bundesminister für Justiz Aufnahmewerber zur Ernennung vorzuschlagen. Der Vorschlag ist zu begründen und samt den Aufnahmegesuchen und den Nachweisen über die Aufnahmeverdienstnisse vorzulegen. Nach § 3 Abs 3 RDG ist unter mehreren Aufnahmewerbern denjenigen der Vorzug zu geben, bei denen nach Abwägung der sich aus § 54 Abs 1 RDG ergebenden Eignungskriterien (fachliche Kenntnisse, Fähigkeiten und Auffassung, Fleiß, Ausdauer, Gewissenhaftigkeit, Verlässlichkeit, Entschlußkraft und Zielstrebigkeit, Kommunikationsfähigkeit und Eignung für den Parteienverkehr, Ausdrucksfähigkeit, Verhalten im Dienst, Erfolg der Verwendung) die Eignung für den Richterberuf in höherem Maße gegeben ist.

In Ergänzung zu diesen Bestimmungen hat das Bundesministerium für Justiz mit Erlaß vom 4. Juli 1986, JMZ 350.10/28 - III 1/86, angeordnet, daß alle Bewerber um die Aufnahme in den richterlichen Vorbereitungsdienst, die in die engere Wahl kommen, psychologischen Eignungsuntersuchungen zu unterziehen sind.

Zu 2:

Wie ich bereits zur Frage 1 ausgeführt habe, ist bis zur Vorlage eines Ernennungsvorschlasses an den Bundesminister für Justiz der Präsident des jeweiligen Oberlandesgerichtes für das Auswahlverfahren zuständig. Innerhalb des vorgegebenen gesetzlichen Rahmens bestehen daher in der Gestaltung des Auswahlverfahrens ge ringfügige regionale Unterschiede. Da sich die einzige, das Auswahlverfahren kritisierende Eingabe auf den Oberlandesgerichtssprengel Wien bezieht, lege ich meiner Beantwortung der auf die Transparenz des Auswahlverfahrens bezogenen Fragen das Auswahlverfahren für die Aufnahme in den richterlichen Vorbereitungsdienst im Oberlandesgerichtssprengel Wien zugrunde:

Der Präsident des Oberlandesgerichtes Wien beurteilt die fachliche und persönliche Eignung der Bewerberinnen und Bewerber für den richterlichen Vorbereitungsdienst regelmäßig auf Grund folgender Unterlagen:

- Eignungsgutachten von Ausbildungsräichtern über die Leistungen des Aufnahmewerbers bei zumindest drei Ausbildungsstationen,
- die auf den Ergebnissen von zwei schriftlichen Klausurarbeiten und von zwei mündlichen Prüfungen (je aus Zivil - und Strafrecht) beruhenden Äußerungen der Leiter der zivil - und strafrechtlichen Übungskurse über das Fachwissen.

Darüber hinaus führt der Präsident des Oberlandesgerichtes in der Regel persönlich Gespräche mit den Aufnahmewerbern, bei denen er sich einen Eindruck über die Gesamtpersönlichkeit des einzelnen Bewerbers verschafft. An diesen Gesprächen nehmen auch der für Rechtspraktikanten zuständige Abteilungsleiter des Oberlandesgerichtes Wien und eine Vertreterin der Vereinigung der österreichischen Richter teil.

Der Oberlandesgerichtssprengel Wien hat derzeit pro Jahr zwischen 500 und 600 Rechtspraktikanten zu betreuen, von denen mehr als die Hälfte eine Aufnahme in den richterlichen Vorbereitungsdienst anstrebt. Die große Zahl der Aufnahmewerber erfordert es, die Auswahlverfahren in mehreren Verfahrensschritten ablaufen zu lassen, wobei Rechtspraktikanten, die in einem Verfahrensabschnitt weniger gut abgesessen sind, in einem späteren Schritt eine weitere Gelegenheit erhalten.

schnitten haben, zum weiteren Verfahren nicht mehr zugelassen werden. So werden Rechtspraktikanten, die ungünstige Praxisbeurteilungen aufweisen, nicht zu den Klausurarbeiten eingeladen; Rechtspraktikanten, die bei den schriftlichen Klausurarbeiten weniger günstig beurteilt wurden, werden nicht mehr zu den psychologischen Testuntersuchungen eingeteilt. Ebenso werden jene Bewerber, bei denen das psychologische Gutachten in entscheidenden Bereichen ungünstigere Werte ergibt, nicht mehr zu den mündlichen Fachprüfungen zugelassen. Nach jedem Abschnitt des Auswahlverfahrens - dessen Ergebnisse durch den Präsidenten des Oberlandesgerichtes beurteilt und dokumentiert werden - werden die betroffenen Rechtspraktikanten vom Personalreferenten und/oder den Vortragenden der wöchentlich stattfindenden Straf- und Zivilrechtskurse vom Ergebnis des absolvierten Teils des Auswahlverfahrens informiert. Zumeist erfolgt dies bei den wöchentlichen Übungen, an denen alle Aufnahmewerber teilnehmen, sodaß in diesem Punkt die Transparenz für alle Teilnehmer des Auswahlverfahrens voll gewährleistet ist. Personalreferent und Kursiehrer stehen den Bewerbern aber auch für ausführliche persönliche Gespräche zur Verfügung.

Die Rechtspraktikanten werden in den Übungskursen auch über die Erfordernisse der Zulassung zum Auswahlverfahren (Dauer der Gerichtspraxis, Beurteilungserfordernisse, Möglichkeiten der Verlängerung der Gerichtspraxis usw.), weiters über den Ablauf des Auswahlverfahrens (die Termine der schriftlichen und mündlichen Prüfungen, die der psychologischen und ärztlichen Untersuchungen usw.), über die Anmeldefristen, aber auch über die Planstellensituation und die voraussichtlichen Ernennungsmöglichkeiten eingehend informiert. Die Anmeldungslisten für die schriftlichen Klausurarbeiten werden in den wöchentlichen Übungskursen mehrmals durchgegeben, eine Anmeldung ist aber auch im Personalreferat für Rechtspraktikanten möglich. Die Richteramtsanwärterplanstellen werden im übrigen gemäß § 30 iVm Art. III Abs. 2 RDG im Amtsblatt zur Wiener Zeitung öffentlich ausgeschrieben. Zusätzlich werden alle Aufnahmewerberinnen und Aufnahmewerber von der Planstellenausschreibung schriftlich verständigt und in den Übungskursen darauf hingewiesen.

Der Ernennungsvorschlag des Präsidenten des Oberlandesgerichtes wird mir zirka zwei Wochen vor dem in Aussicht genommenen Ernennungstermin vorgelegt; meine Entscheidung fällt daher üblicherweise noch im selben Monat.

Da infolge der begrenzten budgetären, personellen und räumlichen Möglichkeiten eine Verlängerung der Gerichtspraxis über das Mindestausmaß von neun Monaten

hinaus von den hier nicht interessierenden sozialen Gründen abgesehen - nur dann bewilligt werden darf, wenn und solange der betreffende Rechtspraktikant für eine Aufnahme in den richterlichen Vorbereitungsdienst in Betracht kommt, müssen Rechtspraktikanten, die bereits neun Monate oder eine längere Zeit Gerichtspraxis absolviert haben, zum nächsten Monatsletzten aus der Gerichtspraxis ausscheiden, sobald feststeht, daß sie für eine Aufnahme in den richterlichen Vorbereitungsdienst nicht mehr in Frage kommen. Verlängerungen der Gerichtspraxis über die (von vornherein festgelegten) neun Monate hinaus erfolgen daher immer nur für die einzelnen Abschnitte des Auswahlverfahrens, das heißt für ein oder zwei Monate. So - bald das Ergebnis des Auswahlverfahrens bzw. der einzelnen Abschnitte feststeht, werden die einzelnen Rechtspraktikanten schon deswegen darüber informiert, weil mit den Ergebnissen des Auswahlverfahrens auch der Zeitpunkt des Ausscheidens aus der Gerichtspraxis verknüpft ist. Wird erst in den letzten Tagen des Monats bekannt, welche Bewerber das Auswahlverfahren fortsetzen können oder zu Richter - amtsanwärtern ernannt werden, so wird den erfolglosen Bewerbern - um soziale Härten zu vermeiden - die Gerichtspraxis noch einmal für einen Monat verlängert. Die Dauer der Verlängerung über die neun Monate hinaus ist daher von Fall zu Fall verschieden.

Die Ergebnisse der einzelnen Verfahrensschritte werden auch in den Übungskursen besprochen, sodaß dadurch größtmögliche Transparenz erreicht wird. Auch die mündlichen Prüfungen finden nicht in einem Vier - Augen - Gespräch statt, sondern der Prüfer erörtert jeweils mit einer Gruppe von fünf bis acht Rechtspraktikanten in einem mehrstündigen Zeitraum mehrere praktische Fälle. Wie bereits ausgeführt, werden die einzelnen Bewerber während und nach Abschluß des Auswahlverfahrens über die für sie maßgeblichen Ergebnisse sofort und eingehend informiert.

Zu 3:

Von den zum Stichtag 1. Juli 1998 ernannten 244 Richteramtsanwärtern waren 153 (=63 %) Frauen und 91 (=37 %) Männer. Im Oberlandesgerichtssprengel Wien erreichte die Frauenquote zu diesem Stichtag sogar 71 %. Lediglich im Oberlandesgerichtssprengel Innsbruck ist die Frauenquote vorübergehend unter 40 % gesunken; in diesem Sprengel werden daher - dem § 40 B - GBG folgend - bei gleicher Qualifikation Frauen bevorzugt in den richterlichen Vorbereitungsdienst aufzunehmen sein.

Zu 4:

Die dieser Frage unterstellte Behauptung entspricht nicht den Tatsachen.